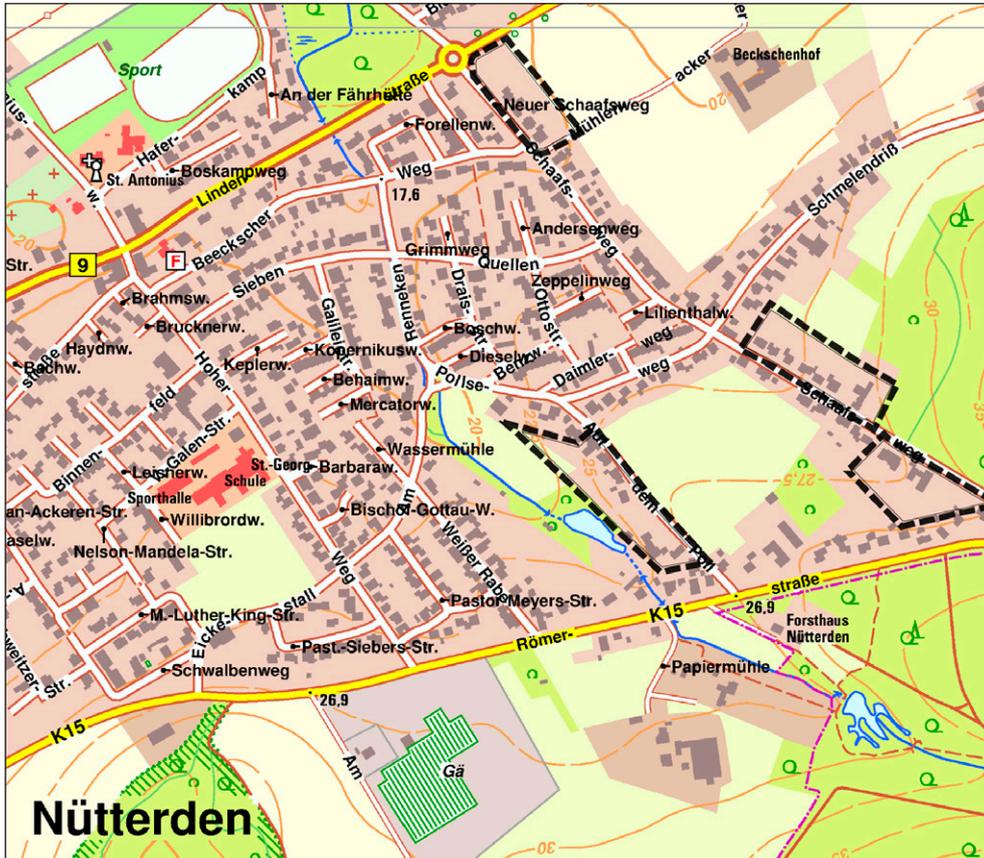


Flächennutzungsplan

44. Änderung Wohnbauflächen Nütterden

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB



Auftraggeber



Gemeinde Kranenburg
Kleber Str. 4
47559 Kranenburg



Dipl.-Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt

Kuhstr. 17
47533 Kleve
Tel: 0 28 21-2 19 47

bearbeitet von:
Dipl.-Ing. agr.
M. Baumann-Matthäus

März 2021

Inhalt

1.	Planungsbegründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Abwägung mit den Umweltbelangen.....	1
2.	Abwägung und Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren vor- gebrachten umweltrelevanten Anregungen und Hinweise	4
2.1	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (19.05. – 19.06.2020)	.5
2.2	Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (29.09.–25.10.2020)6
3.	Chronologischer Ablauf des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes.....	8



Vorbemerkung

Zur Veröffentlichung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 6a Baugesetzbuch (BauGB) eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, die darlegt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) / § 3 (2) und § 4 (1) / § 4 (2) BauGB im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden.

1. Planungsbegründung zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Abwägung mit den Umweltbelangen

Der Rat der Gemeinde Kranenburg hat am 30.04.2020 den Beschluss zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Grundlage der §§ 2 - 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dem Ziel gefasst, den Flächennutzungsplan der Gemeinde im Südosten des Ortsteils Nütterden an die in der Örtlichkeit vorhandenen Wohnbauflächen anzupassen. Die Änderung umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 3.17 ha und untergliedert sich in vier Teilbereiche (drei Flächen entlang des Schaafsweges, ein Teilbereich westlich der Straße Auf dem Poll). Die Flächen unterliegen entweder Ergänzungssatzungen gemäß § 34 (4) der Gemeinde Kranenburg - Bereich Schaafsweg bzw. Schaafsweg Nord – oder deren Bebauung wurde nach § 34 BauGB durch den Kreis genehmigt bzw. sind genehmigungsfähig.

Der weitaus größte Teil der Grundstücke im Änderungsbereich ist bereits bebaut, nur wenige Flächen - zum Teil handelt es sich dabei um große Grundstücke - sind zurzeit noch unbebaut. Diese Flächen liegen ausschließlich außerhalb der vorhandenen Ergänzungssatzungen, sind jedoch dem Innenbereich zuzuordnen. Sie sind als Gartenflächen mit mehr oder weniger hohem Gehölzbestand anzusehen.

Die tatsächliche Nutzung der Änderungsbereiche entspricht nicht den Ausweisungen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Kranenburg. Die 44. Flächennutzungsplanänderung dient daher der Aktualisierung, indem die zur Zeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche zukünftig entsprechend der realen Nutzung als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Die vorgesehene Änderung löst keinen weiteren Infrastrukturbedarf im Ortsteil Nütterden aus.

Entsprechend dem konkreten Planungsziel erfolgt für den Änderungsbereich die Darstellung als „Wohnbaufläche“ gem. § 1 (1) Nr. 1 BauNVO.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf sind die Änderungsbereiche in der zeichnerischen Darstellung unterschiedlich ausgewiesen. Die nördlichste Teilfläche der Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Neuer Schaafsweg / Mühlenacker“ ist im Regionalplan Düsseldorf (RPD) zeichnerisch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt und bereits bebaut (Satzungsbereich). Die vorgesehene Darstellung als Wohnbaufläche im FNP entspricht somit den Zielen des RPD.

Die drei südlichen Teilflächen östlich und westlich des „Schaafsweg“ sowie westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegen hingegen gemäß der zeichnerischen Darstellung des RPD im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFA). Dieser Bereich ist jedoch bereits erheblich durch bestehende Siedlungsstrukturen (Satzungsbereiche, Bebauungspläne) vorgeprägt, die auch zu großen Teilen schon im FNP der Gemeinde Kranenburg planungsrechtlich gesichert sind. Auch die hier konkret betroffenen drei Teilflächen sind aufgrund bestehender Satzungen bzw. Bebauungspläne bereits vollständig bebaut, jedoch noch nicht im FNP der Gemeinde als Wohnbaufläche dargestellt.



Mit Schreiben vom 12.08.2019 teilt die Bezirksregierung Düsseldorf mit, dass gegen die gemäß § 34 Abs. 1 LPlG Flächennutzungsplanänderung keine landesplanerischen Bedenken bestehen. Die Zielsetzung der Gemeinde Kranenburg, mit der vorliegenden 44. Flächennutzungsplanänderung den FNP an den tatsächlich vorhandenen Bestand anzupassen und damit eine aktualisierte Plangrundlage zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung herbeizuführen, kann aus landesplanerischer Sicht akzeptiert werden, da es sich hier um bereits bebaute Bereiche handelt und damit keine neuen Reservepotenziale bzw. Baumöglichkeiten entstehen. Der RPD steht somit der 44. Flächennutzungsplanänderung nicht entgegen.

Es liegen keine übergeordneten Schutzgebiete (Natura 2000) im Plangebiet und in der näheren Umgebung.

Der Änderungsbereich liegt laut Gesamtkarte im rechtskräftigen Landschaftsplan Nr. 6 „Reichswald“ des Kreises Kleve. Als Entwicklungsziel ist die „Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft im Bereich des Kranenburger Höhenrandes durch Neuanlage naturnaher Lebensräume“ (Entwicklungsziel 2.1) dargestellt. Hier soll eine Anreicherung der ausgeräumten bäuerlichen Kulturlandschaft durch die Neuanlage naturnaher Lebensräume und die Ergänzung vorhandener Biotopstrukturen, wie hofnahe Grünland, Obstwiesen, Flurgehölzen, Hecken, Baumreihen und Bäumen vorgenommen werden. Formal tritt der Landschaftsplan in seinen Außengrenzen in der Abwägung mit den Zielen der kommunalen Bauleitplanung zurück, sofern der Träger der Landschaftsplanung nicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren widerspricht. Die Gesamtkarte weist auch nicht den aktuellen Stand auf.

Für den Änderungsbereich „Schaafsweg Nord“ wurde zum Satzungsbeschluss eine Befreiung aus dem Landschaftsplan nach § 75 LNatschG durch den Kreis Kleve erteilt. Für die anderen drei Änderungsbereiche liegt nach Angaben der UNB des Kreises Kleve noch keine Befreiung vor. Bei der vorhandenen Bebauung in diesen Änderungsbereichen handelt es sich um Altbestand oder im Falle einer Neubebauung um eine Einzelgenehmigung nach § 34 BauGB durch den Kreis Kleve. Die verbleibenden Freiflächen in den genannten Änderungsbereichen sind weiterhin nach § 34 BauGB genehmigungsfähig. Die UNB des Kreises Kleve strebt im Rahmen der 44. FNP-Änderung eine Befreiung nach § 75 LNatschG an. Eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG ist begründet. Die Gemeinde Kranenburg plant durch die 44. Änderung die Aktualisierung des Flächennutzungsplans im Bereich Nütterden, in dem die größtenteils bereits bebauten Grundstücke, die zurzeit noch als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt sind, als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Eine Zustimmung durch die Bezirksregierung liegt vor. Somit besteht insgesamt ein überwiegend öffentliches Interesse. Zudem sind die vorhandenen Biotopstrukturen auf den noch unbebauten Grundstücken (Gartenland mit Gehölzbestand) im Sinne der Eingriffsregelung insgesamt ausgleichbar, da keine besonders schützenswerten Biotopstrukturen betroffen sind.

Der Änderungsbereich westlich der Straße „Auf dem Poll“ liegt an der Grenze zum Landschaftsschutzgebiet „Landschaftsraum zwischen Schottheide, Nütterden und dem Reichswald“. Im südlichen Teilbereich dieses Änderungsbereiches ragt die Grenze des LSG geringfügig in den Geltungsbereich herein. Diese Fläche im Landschaftsschutzgebiet auf dem südlichen Grundstück umfasst ca. 100 m² und ist zum Teil bebaut. Eine Befreiung aus dem Landschaftsschutzgebiet ist daher auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich, da bei eventueller Änderung der vorhandenen Bebauung eine Befreiung im Rahmen des Einzelgenehmigungsverfahrens nach § 34 BauGB geregelt wird.



Die Änderung umfasst vornehmlich bereits bebaute Grundstücke. Die noch unbebauten Grundstücke werden als Gartenland mit Gehölzstrukturen genutzt und sind in ihrer Lage und Dimension für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung ungeeignet (ca. 2.600 m², verteilt auf 4 Parzellen).

Forstliche Belange sind durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Für die Änderungsbereiche, die in den rechtsgültigen Ergänzungssatzungen liegen, wurden seinerzeit im Verfahren eine Artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen und im Genehmigungsverfahren bestätigt. Die verbleibenden Änderungsbereiche sind größtenteils bebaut. Für die noch vorhandenen Freiflächen gibt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Hinweise, dessen Untersuchungsraum direkt angrenzt. Es handelt sich dabei um die angrenzende, zentral gelegen Innenfläche zwischen dem Schaafsweg im Osten und der Straße „Auf dem Poll“ im Westen. Der Untersuchungsraum deckt teilweise die Änderungsbereiche der 44. Änderung des FNP ab. Hinweise auf planungsrelevante Säugetier-, Amphibien- und Reptilienarten sowie auf seltene Pflanzenarten lagen nicht vor. Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt ausschließlich Hinweise auf Gebäudebrüter an bestehenden Gebäuden in den Änderungsbereichen der 44. FNP-Änderung. Die Änderung bereitet kein zusätzliches Baurecht vor. Zudem sind die Änderungsbereiche größtenteils schon bebaut. Änderungen an Gebäuden oder Neubauten auf den verbleibenden Freiflächen unterliegen weiterhin wie bisher Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB, in denen ein artenschutzrechtlich relevanter Nachweis erbracht werden muss. Insofern bestehen durch die 44. FNP-Änderung keine Auswirkungen, die artenschutzrelevante Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG auslösen.

In den Änderungsbereichen liegen keine klassifizierten Oberflächengewässer. Gemäß Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarte liegt der Änderungsbereich nicht in einem Hochwasserrisikogebiet. Folglich sind wasserwirtschaftliche Belange durch das Planvorhaben nicht betroffen.

Der größte Teil der Änderungsbereiche sind bereits bebaut, sodass der natürliche Bodenaufbau nur noch bedingt vorhanden ist. Für die noch unbebauten Flächen (ca. 2.600 m²) werden nach Angabe des Geologischen Dienst NRW (Bodenkarte 1: 50.000) die Bodentypen Braunerde, Podsol-Braunerde und Gley ausgewiesen. Der Grad der Schutzwürdigkeit orientiert sich an der Einstufung seiner Funktionserfüllung, wobei eine hohe oder sehr Funktionserfüllung die Schutzwürdigkeit auslöst. Der Boden ist laut der Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW (GD) als nicht bewertet ausgewiesen. Nicht bewertete Böden werden in die Kategorien sehr geringe bis mittlere Funktionserfüllung geordnet, wobei der Grad der Funktionserfüllung innerhalb der drei Kategorien aufgrund des Kartenmaßstabes (1:50.000) nicht spezifiziert werden kann. Zusätzliche bau- oder betriebsbedingte Auswirkungen entstehen nicht, da die Flächennutzungsänderung keine zusätzlichen Bauflächen, die zurzeit nicht bebaut werden könnten, vorbereitet. Werden Grundflächen hinsichtlich ihrer Gestalt oder Nutzung so verändert, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, liegt ein Eingriff vor, der auf der Ebene von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB zu kompensieren ist.

Aufgrund früherer und derzeitiger Nutzung sind keine Altlasten bekannt bzw. zu vermuten.

Das Plangebiet gehörte im 2. Weltkrieg zur Kampfzone, somit sind Kampfmittelvorkommen auf den wenigen noch unbebauten Grundstücken nicht auszuschließen. Im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB sind somit entsprechend die Hinweise zur Durchführung bei Erdarbeiten zu beachten.

Belange des Denkmalschutzes sind innerhalb des Änderungsbereichs nicht betroffen. Hinweise zu Vorkommen weiterer Kultur- oder Sachgüter sind nicht vorhanden bzw. nicht bekannt. Sofern bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Ver-



änderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) auftreten, sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW (§§ 15 und 16 DSchG NRW) zu beachten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch Lärm- und Geruchsemissionen zu erwarten. Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

Die Erschließung der Änderungsbereiche ist durch die vorhandenen Straßen Schaafsweg und „Auf dem Poll“ gesichert. Die Strom-, Gas- und Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung in den Änderungsbereichen erfolgt über das vorhandene aufnahmefähigen Netz.

Die schadlose Niederschlagswasserbeseitigung wird im Falle einer Bebauung der noch nicht in Anspruch genommenen Grundstücke - wie bisher schon möglich - im Rahmen von Einzelgenehmigungsverfahren nach § 34 BauGB geregelt.

Fazit

Der Umweltbericht zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kranenburg kommt zu dem Ergebnis, dass mit der Änderung des Flächennutzungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen verbunden sind, da die in Gesetzen bzw. Fachplanungen genannten Umweltschutzziele beachtet werden. So werden mit dem Vorhaben insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen vorbereitet, da die Schutzgüter von Natur und Landschaft überwiegend von durchschnittlicher Qualität sind, keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden, der Immissionsschutz des Menschen im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Einzelfallgenehmigung nach § 34 BauGB gewährleistet werden kann und der gem. § 18 BNatSchG entstehende Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 1a BauGB auf der Ebene der Einzelfallgenehmigung nach § 34 BauGB ausgeglichen wird.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten sind nicht zu bewerten. Durch die 44. FNP-Änderung wird die Darstellung des Änderungsbereiches der aktuellen Wohnbaunutzung angepasst. Es ergeben sich keine Planungsalternativen.

Hinweise zu Umweltbelangen

Folgende umweltbezogenen Informationen lagen bei der öffentlichen Bekanntmachung zur Offenlage aus, bzw. waren zur Einsicht verfügbar:

Begründung einschließlich Umweltbericht zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes

Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

2. Abwägung und Berücksichtigung der im Beteiligungsverfahren vorgebrachten umweltrelevanten Anregungen und Hinweise

Auf Grundlage der vorgehenden zusammengefassten Begründung zum Planungsvorhaben der 44. Änderung des FNP erfolgt die Abwägung mit den im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) / 4 (1) und §§ 3 (2) / 4 (2) BauGB vorgebrachten umweltbezogenen Anregungen und Hinweisen, die relevant für die Ebene der Flächennutzungsplanung wären. Die eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden wie folgt abgewogen.



Gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden von den Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

2.1 Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (19.05. – 19.06.2020)

Gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden von den Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 30.10.2019 per elektronischer Post

Die Stellungnahme, dass die Belange des jeweiligen Dezernates nicht berührt sind, wurden hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25), der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26), der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33), der Belange der Denkmalanlagen (Dez. 35.4), der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51), der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52), der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) und Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) werden zur Kenntnis genommen.

Der allgemeine Hinweis, dass in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung gefunden haben, wird zur Kenntnis genommen.

Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 15.05.2020

Der GD gibt Hinweise bzw. Informationen zur Einstufung der Erdbebenzone o/s ab, die für Plangebiet ausgewiesen ist. Innerhalb dieser Erdbebenzone 0 Zone sind für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen erforderlich. Der GD empfiehlt dennoch im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorien III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreis Kleve Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt-Verwaltung, Schreiben vom 12.06.2020

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes

Die Abteilung weist darauf hin, dass die genannten Bereiche im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6, Reichswald, liegen. Für den Bereich „Satzungsgebiet Schaafsweg Nord“ ist bereits eine Anpassung des Landschaftsplans erfolgt (Satzungsbeschluss vom 12.05.2011). Für das Satzungsgebiet „Schaafsweg Süd, Ergänzung“ und die nach § 34 (1) BauGB erfolgte Bebauung am Schaafsweg und „Auf dem Poll“ ist eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung noch erforderlich. Zusätzlich wird bemängelt, dass die für das Satzungsgebiet „Schaafsweg Süd, Ergänzung“ festgesetzte und im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Ortsrandeingrünung als Teil der Kompensationsverpflichtung bislang noch nicht durchgeführt wurde.

Als Träger der Landschaftsplanung:

Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen. Es es beabsichtigt, dem Kreistag als Satzungsgeber des Landschaftsplans die Planung mit einer Zustimmungsempfehlung vorzulegen. Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit der Empfehlung und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans nicht einverstanden ist.

Die Stellungnahmen bzw. der vorsorgliche Widerspruch zur Anpassung des Landschaftsplanes werden zur Kenntnis genommen.



Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) Kleve

Der LNU gibt zu bedenken, dass im Bereich des „Schafsweges“ ein ausreichender Abstand zum Wald eingehalten werden sollte, der im BPL festgelegt werden muss.

Die 44. Flächennutzungsplanänderung dient der Aktualisierung, indem die beschriebenen Bereiche entsprechend der realen Nutzung als Wohnbauflächen ausgewiesen werden sollen. Die Flächen in Waldnähe sind bebaut. In der Ergänzungssatzung „Schafsweg Süd“ sind im Rahmen der Bauleitplanung seinerzeit die bebaubaren Flächen in einem ausreichenden Abstand zum Waldrand ausgewiesen worden.

Die Stellungnahme bzw. der Hinweis werden somit zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen ohne Bedenken

Von den Institutionen **Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer Düsseldorf**, sowie vom **Landesbetrieb Wald und Holz**, wurden Stellungnahmen ohne Bedenken abgegeben.

Gem. § 3 (1) und § 3 (2) BauGB wurden aus der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

2.2 Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB (29.09.–25.10.2020)

Gem. § 4 (1) und § 4 (2) BauGB wurden von den Trägern öffentlicher Belange folgende Anregungen und Hinweise vorgetragen:

Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 für Denkmalangelegenheiten, Sonderliegenschaften und Patronate, Schreiben vom 15.09.2020 per elektronischer Post

Es bestehen keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Auf die Zuständigkeit des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland und des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland wird hingewiesen.

Die Stellungnahme und die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Bezirksregierung Düsseldorf, Schreiben vom 20.10.2020 per elektronischer Post

Es werden keine Bedenken der Dezernate Verkehr (Dez. 25), Luftverkehr (Dez. 26), Ländliche Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33), Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4), Landschafts- und Naturschutz (Dez. 51), Abfallwirtschaft (Dez. 52), Immissionsschutz (Dez. 53) und Gewässerschutz (Dez. 54) vorgetragen. Das Dezernat Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) weist auf die Zuständigkeit der beiden LVR-Ämter hin.

Die Stellungnahme bzw. Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Der allgemeine Hinweis, dass in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in dem Schreiben keine Erwähnung gefunden haben, wird zur Kenntnis genommen.



Kreis Kleve Fachbereich Technik, Abteilung Bauen und Umwelt-Verwaltung, Schreiben vom 19.10.2020

Als Untere Naturschutzbehörde bzgl. des Naturschutzes

Die Abteilung weist darauf hin, dass die genannten Bereiche im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 6, Reichswald, liegen. Für den Bereich „Satzungsgebiet Schaafsweg Nord“ ist bereits eine Anpassung des Landschaftsplans erfolgt (Satzungsbeschluss vom 12.05.2011). Für das Satzungsgebiet „Schaafsweg Süd, Ergänzung“ und die nach § 34 (1) BauGB erfolgte Bebauung am Schaafsweg und „Auf dem Poll“ ist eine Anpassung des Landschaftsplans an die kommunale Bauleitplanung noch erforderlich. Zusätzlich wird bemängelt, dass die für das Satzungsgebiet „Schaafsweg Süd, Ergänzung“ festgesetzte und im landschaftspflegerischen Begleitplan bilanzierte Ortsrandeingrünung als Teil der Kompensationsverpflichtung bislang noch nicht durchgeführt wurde.

Als Träger der Landschaftsplanung:

Der Planung wird (vorsorglich) widersprochen. Es es beabsichtigt, dem Kreistag als Satzungsgeber des Landschaftsplans die Planung mit einer Zustimmungsempfehlung vorzulegen. Der (vorsorgliche) Widerspruch ist erforderlich, weil die Möglichkeit besteht, dass der Satzungsgeber mit der Empfehlung und der damit verbundenen Anpassung des Landschaftsplans nicht einverstanden ist. Eine Terminierung, wann die nächste Sitzung stattfindet, in der der Kreistag die Beschlussvorlage behandeln kann, ist zurzeit nicht möglich. Die Beratungen werden voraussichtlich im zeitigen Frühjahr des kommenden Jahres stattfinden.

Die Stellungnahmen bzw. der vorsorgliche Widerspruch zur Anpassung des Landschaftsplanes werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen ohne Bedenken

Von den Institutionen **Niederrheinische Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer Düsseldorf** sowie vom **Landesbetrieb Wald und Holz**, wurden Stellungnahmen ohne Bedenken abgegeben.

Gem. § 3 (1) und § 3 (2) BauGB wurden aus der Beteiligung der Öffentlichkeit keine Anregungen und Hinweise vorgetragen.

2.3 Erneute Offenlage gem. § 3 (1) BauGB (13.08.–14.09.2021)

Eine erneute Offenlage war erforderlich, da eine abschließende Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf wegen Änderungen der Gesetzeslage und einer zwischenzeitlich erfolgten Flächennutzungsplanänderung im Darstellungsumfeld nicht rechtskonform erteilt werden konnte. Folgende Anmerkungen der Bezirksregierung lagen vor:

- Für die Bekanntmachung ist als aktuelle Rechtsgrundlage des BauGBs die rezente Version zu nennen
- Die Planurkunde gibt nicht den rezenten Planungsstand wieder und ist zu aktualisieren. Es fehlen die Änderungen der 41. FNP-Änderung
- Die artenschutzrechtliche Voruntersuchung ist auf den gesamten räumlichen Bereich der 44. FNP-Änderung zu fokussieren und zu konkretisieren. Aussagen aus dem BPlan 59 mit anderem Geltungsbereich und Maßstab sind nicht geeignet, um Schlussfolgerungen auf die Teilbereiche der 44. FNP-Änderung zu übertragen.
- In der Begründung ist auf Seite 1 das entsprechende Datum des Aufstellungsbeschlusses (30.04.2020) in die dafür vorgesehenen Platzhalter einzufügen.



- Im Umweltbericht Seite 18 / Kapitel 11.8.2 die Offenlage des tangierenden BPlans Nr. 59 ist abgeschlossen – d.h. eine Formulierung so zu wählen, dass die Verfahrensschritte einen Abschluss finden.
- Im Umweltbericht (Seite 21) sind die entsprechenden Auswirkungen gem. § 1 Abs. 6 Nr.7 a-j BauGB zu beschreiben (Punkt j ist,neu').
- Auf der Planurkunde ist die BekanntmachungsVO nicht auf dem zum Feststellungsbeschluss aktuellen Stand und wäre redaktionell zu korrigieren.

Den Anmerkungen entsprechend wurden die Änderungen für die erneute Offenlage umgesetzt. Hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Prüfung ist festzustellen, dass nahezu alle Grundstücke bereits bebaut worden sind. Noch freie Grundstücke liegen im Grenzbereich der artenschutzrechtlichen Prüfung für die benachbarte Bauleitplanung der 41. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 59 „Auf dem Poll“. Für die verbleibenden Flächen liegen artenschutzrechtliche Prüfungen vor, die im Rahmen von Satzungsaufstellungen der Gemeinde Kranenburg erstellt oder im Rahmen von Baugenehmigungen nach § 34 BauGB durchgeführt wurden. Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung wurde zudem durch die UNB des Kreises Kleve bestätigt, das erforderliche Genehmigungsprotokoll lag im Rahmen der vorherigen Beteiligung bereits vor.

Äußerungen erfolgten während der Offenlage nicht.



3. Chronologischer Ablauf des Verfahrens zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes

30.04.2020	Beschluss zur Änderung des FNP gem. § 2 und § 2a BauGB vom Rat der Gemeinde Kranenburg gefasst.
15.05.2020	Ortsübliche Bekanntmachung
08.05.2020	Frühzeitige Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB § 4 (1) BauGB
15.05.2020	Ortsübliche Bekanntmachung der Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
19.05.2020 bis 19.06.2020	Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
03.09.2020	Beschluss zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
17.09.2020	Ortsübliche Bekanntmachung
29.09.2020 bis 25.10.2020	Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB
29.09.2020 bis 25.10.2020	Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB
18.02.2021	Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplanänderung
13.08.2021 bis 14.09.2021	Erneute Offenlage gem. § 3 (1) BauGB Genehmigung durch Höhere Verwaltungsbehörde Öffentliche Bekanntmachung

Im Auftrag der Gemeinde Kranenburg
Kleve, den 08.10.2021

Michael Baumann-Matthäus

Dipl.-Ing. Ludger Baumann
Freier Landschaftsarchitekt
Kuhstr. 17
47533 Kleve

